

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/507 –**

#### **Zuständigkeitsübergang für den Nationalen Normenkontrollrat und für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung auf das Bundesministerium der Justiz**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wurde im Herbst 2006 durch das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) als unabhängiges Gremium im Bundeskanzleramt eingerichtet. Der Normenkontrollrat nimmt seitdem die Rolle eines kritischen Mahners und Begleiters der Politik wahr. Er überprüft, ob veranschlagte Bürokratiekosten bei neuen Vorhaben von den Bundesministerien plausibel berechnet wurden. Die Bundesministerien sind verpflichtet, den sich aus ihren Regelungsentwürfen ergebenden Erfüllungsaufwand, also die Folgekosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparent darzustellen. Zum Auftrag des NKR gehört es auch, die Bundesregierung in Bezug auf Fragen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu beraten und Empfehlungen zur Verwaltungsmodernisierung zu formulieren. Zur systematischen Begleitung dieser Aufgaben wurde im Jahr 2006 zudem ein Referat für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung im Bundeskanzleramt eingerichtet. Zudem wurde ein Staatsminister bei der Bundeskanzlerin zum Koordinator für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung berufen und mit der Leitung eines entsprechenden Staatssekretärsausschusses betraut.

Mit dem von der neuen Bundesregierung neu gefassten Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 geht die Zuständigkeit für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung sowie für den Nationalen Normenkontrollrat nun vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium der Justiz über. Die Begründung dieser neuen behördlichen Zuständigkeitsordnung und die daraus entstehenden Konsequenzen für den Bürokratieabbau müssen nach Ansicht der Fragesteller transparent gemacht werden. Vor dem Hintergrund der vom Bundeskabinett beschlossenen Novellierungsvorschläge für das NKRK, deren parlamentarische Beratung zeitnah zu erwarten ist, erscheint eine eilige Behandlung der vorgelegten Fragen durch die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller angezeigt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ der Bundesregierung voraus, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt (vergleiche Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 67, 100 (139)). Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Insbesondere bei konkreten Positionierungen vorgelagerten Willensbildungsprozessen der Bundesregierung handelt es sich um von verschiedenen Belangen, Erwägungen und Entwicklungen abhängigen Vorgängen, die den Bereich der Bundesregierung noch nicht verlassen und über den der Deutsche Bundestag von Verfassungs wegen grundsätzlich noch nicht zu informieren ist. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Gefahr besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. So könnte ein so wesentlicher Teil einer politischen Entscheidung wie die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem sie fallen soll, der Regierung weitgehend aus der Hand genommen werden, wenn das Parlament schon vor diesem Zeitpunkt auf den Stand der Entscheidungsvorbereitung innerhalb der Regierung zugreifen könnte (vergleiche Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 137, 185 (234) mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

1. Womit begründet die Bundesregierung den im Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 angeordneten Zuständigkeitsübergang für den Nationalen Normenkontrollrat vom Bundeskanzleramt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz?

Es handelt sich um eine interne Organisationsentscheidung der Bundesregierung, die anlässlich der Regierungsbildung im Zuge des Neuzuschnitts der Ressorts getroffen wurde.

- a) Welche konkreten Effekte werden durch die neue Zuständigkeitszuordnung erwartet?

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung zu unterstützen. Diese Aufgabe wird der Nationale Normenkontrollrat zukünftig im Bundesministerium der Justiz wahrnehmen (siehe auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRG), Bundesrat-Drucksache 11/22). Das trägt auch dem Umstand Rechnung, dass dem Bundesministerium der Justiz, das als zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus allen Ressorts in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht überprüft und die anderen Bundesministerien bei der Vorbereitung ihrer Rechtsetzungsvorhaben berät, eine – ebenfalls ressortübergreifende – Aufgabe zukommt.

- b) Entstehen durch den neu gefassten Organisationserlass oder infolge von dessen Umsetzung innerhalb des Nationalen Normenkontrollrates veränderte Zuständigkeiten und Aufgaben, und wenn ja, welche?

Eine Änderung der Zuständigkeiten oder der Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates war weder Gegenstand des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021 noch des Gesetzentwurfs zur Änderung des NKRK.

- c) Entfaltet der Zuständigkeitsübergang vor dem Hintergrund der rechtlichen Unabhängigkeit des Nationalen Normenkontrollrates (§ 1 Absatz 1 Satz 2 NKRK) eine rechtliche Wirkung im Verhältnis von NKR und Bundesregierung, und wenn ja, inwieweit?

Der Zuständigkeitsübergang ändert nichts an der Unabhängigkeit des Nationalen Normenkontrollrates.

- d) Wann, und in welcher Form hat die Bundesregierung die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates über den geplanten Zuständigkeitsübergang informiert?

Das Bundeskanzleramt hat den Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates unmittelbar nach dem Beschluss des Organisationserlasses am 8. Dezember 2021 informiert.

- e) Wie hoch belaufen sich die Kosten für den im Organisationserlass angeordneten Zuständigkeitsübergang?

Wie im Gesetzentwurf zur Änderung des NKRK dargestellt, könnte der Bundeshaushalt mit (geringfügigen) Kosten für erforderliche organisatorische Anpassungen belastet werden, die derzeit aber noch nicht beziffert werden können.

Rechnerisch kann es für den Bund zu einem Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 50.000 Euro kommen. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass für die Umsetzung der organisatorischen Anpassungen Mitarbeiter aus verschiedenen Hierarchiestufen rund 1.400 Stunden benötigen (durchschnittlicher Lohnsatz pro Stunde: 38,80 Euro).

2. Womit begründet die Bundesregierung den im Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 angeordneten Zuständigkeitsübergang für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung vom Bundeskanzleramt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz?

Es handelt sich um eine interne Organisationsfrage der Bundesregierung.

- a) Welche konkreten Effekte werden durch die neue Zuständigkeitszuordnung erwartet?

Die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtssetzung koordiniert die gemeinsamen Aktivitäten der Bundesministerien, mit denen Gesetze praxistauglicher, wirksamer und nutzerorientierter gemacht werden. Diese Aufgabe wird zukünftig im Bundesministerium der Justiz wahrgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- b) Entstehen durch den neu gefassten Organisationserlass oder infolge von dessen Umsetzung innerhalb der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung veränderte Zuständigkeiten und Aufgaben, und wenn ja, welche?

Eine Änderung der Zuständigkeiten oder der Aufgaben der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung war nicht Gegenstand des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021.

- c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich Querschnittsaufgaben wie Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung durch ein Fachressort besser koordinieren und erledigen lassen als durch das Bundeskanzleramt?

Querschnittsaufgaben werden in der Bundesregierung je nach Fachgebiet von verschiedenen Ressorts wahrgenommen. Der Bundesregierung erscheint es sachgerecht, dass die Querschnittsaufgabe Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung zukünftig im Bundesministerium der Justiz wahrgenommen wird.

- d) Wird das bisherige Referat 613 („Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau“) vollumfänglich – das heißt inklusive aller Mitarbeiterstellen – vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium der Justiz übergehen?

Die regierungsinterne Abstimmung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen (siehe ergänzend die Vorbemerkung der Bundesregierung).

- e) Inwieweit und durch welche Organisationseinheit wird das Themenfeld des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung nach vollzogenem Zuständigkeitsübergang im Bundeskanzleramt überhaupt noch bearbeitet werden?

Die interne Abstimmung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen (siehe ergänzend die Vorbemerkung der Bundesregierung).

- f) Wie hoch belaufen sich die Kosten für den im Organisationserlass angeordneten Zuständigkeitsübergang?

Durch den im Organisationserlass angeordneten Zuständigkeitsübergang für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung kann es zu (geringfügigem) Aufwand für erforderliche organisatorische Anpassungen kommen, der derzeit aber noch nicht beziffert werden kann.

3. Wer wird innerhalb der Bundesregierung künftig die bisherigen Aufgaben des Koordinators der Bundesregierung für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung wahrnehmen, mit der die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der letzten Bundesregierung einen Staatsminister bei der Bundeskanzlerin beauftragt hatte?

Die regierungsinterne Abstimmung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen (siehe ergänzend die Vorbemerkung der Bundesregierung).

4. Wird die Bundesregierung die Arbeit des bisherigen Staatssekretärsausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ fortführen?

Wenn ja, wer wird diesem Staatssekretärsausschuss angehören, und wer wird den Vorsitz führen?

Die regierungsinterne Abstimmung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen (siehe ergänzend die Vorbemerkung der Bundesregierung).

5. Wie hat sich die personelle Ausstattung des Nationalen Normenkontrollrates und seiner Geschäftsstelle sowie des bisherigen Referats 613 des Bundeskanzleramtes nach Bekanntwerden des neu gefassten Organisationserlasses, also seit dem 8. Dezember 2021, verändert?

- a) Wie viele Abgänge wurden seitdem verzeichnet?
- b) Wie viele Personalzugänge wurden seitdem verzeichnet?
- c) Wurden überdurchschnittlich viele Abgänge (Vergleichszeitraum der Vorjahre) verzeichnet?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung für sich daraus ab?

Die Fragen 5 bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Rotationsbeschluss der Bundesregierung wird ein regelmäßiger Personalaustausch zwischen den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt praktiziert. Vor dem Hintergrund dieser organisatorischen Grundentscheidung für einen wechselnden Personalbestand des Bundeskanzleramtes gibt es kontinuierlich personelle Zu- und Abgänge in den verschiedenen Arbeitseinheiten des Hauses, deren genauer Umfang bezogen auf bestimmte Zeiträume von persönlichen und dienstlichen Entscheidungen abhängig ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung den Grundsatz der Gewaltenteilung verwirklicht, aber ihre Grenze bei einer administrativen Überkontrolle findet. Von einer genauen Darstellung der Personalzugänge und -abgänge wird daher abgesehen.

6. Wie sehen die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen oder Initiativen für das Bürokratieentlastungsgesetz aus, mit dem die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP plant, die Wirtschaft, die Bürger sowie die Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand zu entlasten?

- a) Gibt es zu diesem Gesetzesvorhaben bereits konkrete Pläne der Bundesregierung für die Wirtschaft, für die Verwaltung, für Selbstständige sowie für Unternehmer, und wie sehen diese aus?
- b) Wird das Bundesministerium der Justiz als federführendes Ressort den Referentenentwurf für das geplante neue Bürokratieentlastungsgesetz erarbeiten?

Wenn ja, gibt es dafür bereits einen Zeitplan?

- c) Macht sich die Bundesregierung die Reformvorschläge und Empfehlungen des NKR aus seinem Jahresbericht vom 16. September 2021 zu eigen?

Falls nicht vollständig, welche Reformvorschläge und Empfehlungen aus welchem Grunde nicht?

- d) Welche konkreten Verfahrens- und Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung auf Grundlage des jüngsten NKR-Jahresberichtes über das neue Bürokratieentlastungsgesetz hinaus?

Die Fragen 6 bis 6d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag verabredet, ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg zu bringen, welches die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand entlastet, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Überflüssige Bürokratie soll abgebaut werden. Die regierungsinternen Abstimmungen zu einem Bürokratieentlastungsgesetz sind noch nicht abgeschlossen.



